

## Elterninformation des Bürgermeisters

**zur Schließung von Krippen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus.**

**Informationen zur Änderung der Verordnung und Erweiterung der Ausnahmeregelungen vom 20.03.2020**

22.03.2020

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

die seit dem **16.03.2020 bis Sonntag, den 19.04.2020 geltenden Schließungen** nicht nur von Schulen in Hessen sondern auch von **Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** (Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Horte) **sowie der Aussetzung der Betreuung in der Kindertagespflege stellt sicherlich viele von Ihnen vor große Herausforderungen.**

**Mit Datum vom 20.03.2020** hat die Landesregierung die am 13.03.2020 beschlossenen und am 14.03.2020 und 16.03.2020 ergänzten **Ausnahmeregelungen** zur Sicherstellung der notwendigen Personalausstattung in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – **nochmals erweitert.**

Während bisher eine Notfallbetreuung nur dann durchgeführt werden konnte, wenn beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einer der vom Land festgelegten Berufsgruppen angehören bzw. angehört, gilt ab sofort, dass die **Möglichkeit einer Notfallbetreuung bereits dann besteht, wenn ein Elternteil oder das alleinerziehende Elternteil in einer der benannten Berufsgruppen tätig ist.** Darüber hinaus wurde auch der Katalog der Berufsgruppen, für die die Ausnahmeregelung gilt, erweitert.

Der Katalog der Berufsgruppen kann eingesehen werden unter: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/umgang-mit-corona-kita-und-kindertagespflegestellen>

Weiterhin muss ein **entsprechender Nachweis** durch den Anmeldebogen für die Notfallbetreuung in der Kindertageseinrichtung erbracht werden um zu prüfen, ob die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ebenso greift die Ausnahmeregelung ausschließlich dann, wenn:

- Ihr Kind keine Krankheitssymptome aufweist
- Kein Kontakt zu infizierten Personen besteht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind
- Es sich nicht in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat oder noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Falls Sie eine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen wollen und die Voraussetzungen erfüllen, möchten wir Sie bitten, sich in Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung zu melden und den ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Thorsten Bauroth

Bürgermeister